

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

3. Februar 1988

Decisione

Ministerkonferenz der OECD über Störfälle mit gefährlichen Stoffen, Paris, 9. und 10. Februar 1988

Aufgrund des Antrages des EDI vom 20. Jan. 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

- 1. Die Schweiz wird an der Ministerkonferenz der OECD in Paris am 9. und 10. Februar 1988 teilnehmen.
- 2. Die Delegation setzt sich wie folgt zusammen:
 - Hr. B. Böhlen, Delegationsleiter, Direktor, BUS
 - Hr. H.P. Hauri, BUS
 - Hr. A. Clerc, BUS
 - Hr. W. Schmid, EDA-DIO
 - Mr. T. Baer, BIGA
 - Hr. M. Zubler, Schweizerische Vertretung bei der OECD
 - Hr. P. Tobler, im Status eines Beobachters, SGCI
- 3. Der Bundesrat ermächtigt den Delegationsleiter oder seinen Vertreter, sein Einverständnis mit den Beschlüssen und Empfehlungen zu den Ziffern 32, 33, 34, 4 und 5 am 9. und 10. Februar 1988 in Paris zu geben.
- 4. Das BUS wird ermächtigt, einen Kredit von maximal Fr. 100'000.- zu Lasten der Rubrik 319.493.01 mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 1988 anzubegehren.
- 5. Die Tagesentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Diese Auslagen, sowie die Reisekosten gehen zu Lasten der Rubrik "Ersatz von Auslagen" der Amtsstellen, welchen die Delegierten angehören.

<u>Veröffentlichung</u>: Ein Pressecommuniqué wird am 10. Februar 1988 erscheinen.

Prot		auszug a		
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	×	EDA	6	_
X		EDI	9	-
	×	EJPD	3	-
	×	EMD	4	-
X	X	EFD	1	-
1 5:	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	7	BK	3	-
	X	EFK	8	-
	X	Fin.Del.	8	-

Bundesamt für Aussen	wirtschaft	
No.	December of the Control of the Contr	and the second
EE 19.6.0	A STATE OF THE STA	
- 9 FEB. 1988	6::	
SAJH SE	der	etreuen Auszug Protokollführer:
Kopie an	1	~



Begleitblatt zum Antrag an den Bundesrat Feuille d'accompagnement de la proposition au Conseil fédéral

des du	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD		EVD	EV	/ED	ВК		
Datum Date		20.1.										
Gegenstar	nd:	OECD-Min	isterko	nferenz	vom	9.	und	10.	Febru	ar	1987	7

betreffend Störfälle mit gefährlichen Stoffen

Zur Behandlung: A traiter:

- ohne festen Termin sans délai ferme
- innert Monatsfrist dans le délai d'un mois
- x dringliches Geschäft affaire urgente



Verantwortlicher(e), Amt (Abk.): Responsable, office (sigle):	Direktor B. Böhlen, BUS	8 93 01
Sachbearbeiter(in), Amt (Abk.): Spécialiste, office (sigle):	H.P. Hauri, Abteilungschef, BUS	3 93 62
Übersetzer(in), Amt (Abk.): Traducteur(trice), office (sigle):	_	8

Résumé:

Objet:

Auf Beschluss der Umweltminister (18.-20.6.1985) sollte 1987 ein Projekt über die Kontrolle von gefährlichen Anlagen anlaufen. An seiner 43. Tagung (9.-11.12.1986) befand das Umweltkomitee, dass dieses Projekt auszuweiten und zu beschleunigen sei. Die Konferenz auf hoher Ebene im Rahmen des Chemikalienprogrammes (17./18.3.1987) bekräftigte diese Absicht und nahm eine Einladung der französischen Regierung zu einer Konferenz an. Von dieser Konferenz die am 9./10.2.1988 unter dem Vorsitz des französischen Umweltministers Carignon in Paris stattfinden wird und zu deren Vorbereitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, ist der nötige politische Impuls zu erwarten, damit dieser Bereich zu einem Schwerpunkt im Arbeitsprogramm des Umweltkomitees werden kann.

Die Konferenz bezweckt eine rasche, gemeinsame und koordinierte Aufnahme der Tätigkeiten zur Verhinderung und Begrenzung, sowie zur Abwehr und Bewältigung von Störfällen mit gefährlichen Stoffen.

(Forts, bitte wenden/suite tourner s.v.p.)

Ergebnis der Konsultation mitinteressierter Ämter anderer Departemente (Ämterkonsultation): Résultat de la consultation des offices intéressés d'autres départements (Consultation des offices):

Mit dem Antrag sind einverstanden:

EDA (Direktionen für internationale Organisationen und für Völkerrecht); EJPD (GS, Bundesämter für Polizeiwesen und für Zivilschutz); EFD (GS); EVD (GS).

Den Ergänzungen des GS EDA, des Bundesamtes für Justiz (EJPD), der Eidg. Finanzverwaltung (EFD), der Bundesämter für Aussenwirtschaft und für Industrie, Gewerbe und Arbeit (EVD) und der Bundeskanzlei konnte Rechnung getragen werden.

	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	ВК
Zum Mitbericht an Pour co-rapport au	7.			\				/
Zustimmung Adhésion	29.1	,	2.2			2)-1	28.1	2.5
Änderungen Modifications					1.2	3.2		
Stellungnahme Réponse					2.2			
Vernehmlassung Réplique					a cc			
r ·							1	
BBI AS RO RU	Vers	tsche F ion frai ione ita	assung nçaise aliana		Origina Texte of Testo of	altext: original: originale	d f e: i	

S	éance du Conseil fédéral du 5.2.30	3
	schluss des Bundesrates vom cision du Conseil fédéral du	
	stimmung probation	
	antragsgemäss conformément à la proposition	> *
	mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren avec modification par procédure de co-rapport	
	mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren und Beratung avec modification par procédure de co-rapport et délibération	

mit Änderung gemäss Beratung avec modification par délibération

Zurückgestellt Renvoyé

Rundesrats-Sitzung vom

Abgelehnt Refusé

Zusammenfassung

OECD-Ministerkonferenz vom 9. und 10. Februar Störfälle mit gefährlichen Stoffen; Zusammenfassung der erarbeiteten Grundlagen

daren aast für Au	ssenwirtschaft
No.	
EE 79.6.	0
2 2. JAN. 1988 betreffer	988
20XX-SH	#
Kopie an	

Auf Beschluss der Umweltminister befand im Dezember 1986 das Umweltkomitee, dass ein Projekt über die Kontrolle von gefährlichen Anlagen beschleunigt zu bearbeiten sei. Die Konferenz auf hoher Ebene von Mitte März 1987 bekräftigte diese Absicht und nahm eine Einladung der französischen Regierung zu der Ministerkonferenz vom 9. und 10. Februar 1988 an. Zu deren Vorbereitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Das Ziel dieser Arbeiten ist ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen zur Verhinderung, Begrenzung, Abwehr und Bewältigung von Störfällen mit gefährlichen Stoffen in stationären Anlagen.

Insgesamt fanden 1987 drei Sitzungen der Expertengruppe statt, an denen sich die schweizerische Delegation unter der Leitung des Bundesamtes für Umweltschutz beteiligte. Als Ergebnisse dieser Arbeiten liegen vor:

- Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen über die Verhinderung, Begrenzung, Abwehr und Bewältigung von Störfällen;
- Beschlussentwurf über die Information der Bevölkerung über gefährliche Anlagen;
- Empfehlungsentwurf über die Information und die Beteiligung der Bevölkerung an Entscheiden über Standorte und Bewilligung gefährlicher Anlagen;
- Beschlussentwurf über den Austausch grenzüberschreitender Information bei Störfällen;
- Vorschläge für zukünftige Tätigkeiten der OECD im Bereich von Störfällen mit gefährlichen Stoffen.

Die Minister sind eingeladen, an ihrer Konferenz vom 9. und 10. Februar 1988 zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Die Entwürfe für die beiden Beschlüsse und die Empfehlung beziehen sich allgemein auf Anlagen mit gefährlichen Stoffe. Um die Art dieser Anlagen anhand von Beispielen aufzuzeigen, wurde eine Liste mit 20 gefährlichen Stoffen erarbeitet. Sie dient der raschen Erfassung der gefährlichen Anlagen und zur Festlegung der Dringlichkeiten der zukünftigen Arbeiten.

Erreur en p. 4 aignales à A. Clerz, 26.1.88.

0152M



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 20. Januar 1988

An den Bundesrat

OECD Ministerkonferenz vom 9. und 10. Februar 1988 betreffend Störfälle mit gefährlichen Stoffen

l <u>Einleitung</u>

Auf Beschluss der Umweltminister (18.-20.6.1985) sollte an sich 1987 ein Projekt über die Kontrolle von gefährlichen Anlagen anlaufen. An seiner 43. Tagung (9.-11.12.1986) befand das Umweltkomitee, dass dieses Projekt auszuweiten und zu beschleunigen sei. Die Konferenz auf hoher Ebene im Rahmen des Chemikalienprogrammes (17./18.3.1987) bekräftigte diese Absicht und nahm eine Einladung der französischen Regierung zu einer Konferenz an. Von dieser Konferenz, die am 9./10.Februar 1988 unter dem Vorsitz des französischen Umweltministers Carignon in Paris stattfinden wird und zu deren Vorbereitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, ist der nötige politische Impuls zu erwarten, damit dieser Bereich zu einem Schwerpunkt im Arbeitsprogramm des Umweltkomitees werden kann. Im übrigen hat die Europäische Gemeinschaft an diesen Arbeiten ein sehr lebhaftes Interesse bekundet.

Die Delegation der Schweiz in der vorbereitenden Arbeitsgruppe, unter der Leitung des Bundesamtes für Umweltschutz, bestand aus Vertretern des Bundesamtes für Gesundheitswesen und eines Beobachters der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Industrie und der Behörde ermöglichte es, dass die Schweiz einige grundsätzliche Aspekte in diese Arbeiten einfliessen lassen konnte, die auch in der zukünftigen Ereignisvorsorgeverordnung zum Tragen kommen werden, dies in Form folgender Beiträge:

- Nationale Politik und Vorgehen bei der Erarbeitung von Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Störfällen, Fassung vom 28. Mai 1987;
- Lagerung gefährlicher Stoffe, Fassung vom 28. Mai 1987;
- Verantwortung der Industrie für die Vorsorge- und Abwehrmassnahmen zur Verhütung und Begrenzung von Störfällen, Fassung vom 28. Mai 1987;
- Teilung der Verantwortung zwischen Staat und Industrie, Fassung vom 23. September 1987.

Für die Konferenz vom Februar 1988 ist gemäss der in der Expertengruppe erarbeiteten Traktandenliste eine allgemeine Diskussion über die Störfallvorsorge und -abwehr vorgesehen. Zu behandeln sind in erster Linie zwei Beschlussentwürfe über die Information der Bevölkerung über Anlagen mit gefährlichen Stoffen, die Bevölkerung und Umwelt gefährden können, und die Verfügbarkeit entsprechender grenzüberschreitender Informationen. Schliesslich wird noch ein Dokument über die zukünftigen Tätigkeiten der OECD betreffend Störfälle mit gefährlichen Stoffen zu besprechen sein.

Der Erlass einer schweizerischen Ereignisvorsorgeverordnung (EVV) liegt gemäss Art. 10 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 USG in der Kompetenz des Bundesrates. Die vom Umweltkomitee der OECD

vorgelegten Beschlüsse und Empfehlungen, die nun in ausserordentlicher Weise auch noch der im Februar stattfindenden Ministerkonferenz unterbreitet werden, stimmen mit dem Entwurf der EVV überein.

Obschon die Beschlüsse des OECD-Rats für die Mitgliedstaaten bindend sind, bedarf es keiner Genehmigung durch die Bundesversammlung. Die gemäss Art. 39 Abs. 3 USG vorgeschriebene Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise bei der Vorbereitung völkerrechtlicher Vereinbarungen wird unmittelbar nach der Stellungnahme der Ministerkonferenz und vor der Ratifizierung durch den OECD-Rat durchgeführt werden.

Zu erwähnen ist, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Kantone, sowie die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie und die wichtigsten Umweltschutzorganisationen, im Rahmen
ihrer Mitarbeit bei der Eidgenössichen Expertenkommission zur
EVV, informiert sind.

2 Geltungsbereich einer OECD-Regelung über gefährliche Stoffe

Als gefährliche Anlagen, die gemäss Ministerbeschluss vom Februar 1988 zu erfassen sein werden, gelten alle industriellen Anlagen, in denen gefährliche Stoffe eingesetzt, gelagert oder produziert werden und die bei einem Störfall ernsthafte Schäden für die menschliche Gesundheit sowie an Gütern ausserhalb des Betriebsareals oder an der Umwelt bewirken können.

Im Sinne dieser Definition solcher gefährlicher Anlagen sollen die beiden wichtigen Beschlussentwürfe über die Information an die Bevölkerung und über die grenzüberschreitende Information zur Anwendung gelangen.

Um nun möglichst rasch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die vordringlichsten gefährlichen stationären Anlagen definieren und erfassen zu können, wurde vorerst eine <u>Liste mit 20 gefährlichen Stoffen und zugehörigen Mengenschwellen</u>, entsprechend der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften [1], erarbeitet. Mit

^[1] Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 (82/501/EWG)

dieser Liste ist es möglich, stationäre Anlagen (Herstellung, Verarbeitung, Lagerung) zu erfassen, in denen die angegebenen Mengenschwellen der aufgeführten gefährlichen Stoffe überschritten werden. Sind diese stationären Anlagen bekannt, können anschliessend die Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Störfällen und parallel dazu die Massnahmen zur Bewältigung möglicher Ereignisse mit schädlichen Auswirkungen für Bevölkerung und Umwelt verwirklicht werden.

Obschon diese Liste Beispiele von gefährlichen Stoffen bezeichnet und zum Teil eine Willkür bei ihrer Auswahl nicht zu vermeiden war, soll sie als solche den Einstieg in die weiteren Arbeiten im Rahmen der OECD erleichtern und die Prioritäten aufzeigen. Es handelt sich also um eine vorläufige Liste, welche mittels Bezeichnung von gefährlichen Stoffen und Mengenschwellen die vordringlichsten internationalen Arbeiten auf dem Gebiet der Vorsorge und Verhütung von Störfällen aufzeigt und insbesondere den Rahmen grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über gefährliche Anlagen vorgibt. Diese Liste soll alle drei Jahre durch den Umweltrat der OECD erweitert werden, wobei nicht nur einzelne Stoffarten, sondern auch Kriterien für gefährliche Stoffgruppen angefügt werden.

3 Vorsorge zur Verhinderung von Störfällen

Die Expertengruppe über Störfälle mit gefährlichen Stoffen kommt überein, dass die Betreiber die volle Verantwortung für die Sicherheit ihrer Anlagen und für die Durchführung aller geeigneten Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Störfällen tragen, um den Schutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung sicherzustellen. Zu diesem Zwecke müssen technische, organisatorische und personelle Massnahmen verwirklicht werden, die den Stand der Technik und die Erfahrung berücksichtigen. Den Beweis, dass alle vernünftigen Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung möglicher Ereignisse getroffen wurden, müssen die Anlagebetreiber mit einer detaillierten Sicherheitsanalyse erbringen.

31 Verantwortung der Behörde

Die Behörden haben die Pflicht, eine aktive Rolle bei der Störfallvorsorge zu übernehmen, wobei die Verantwortlichkeiten folgende Bereiche beinhalten:

- a) Festlegung von Sicherheitszielen;
- b) Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien betreffend Sicherheitsmassnahmen;
- c) Erfassen der gefährlichen Anlagen, die besondere Vorsorgemassnahmen erfordern.
- d) Ausarbeiten von Bewilligungsverfahren für gefährliche Anlagen;
- e) Einbezug der Raumplanung beim Erstellen von Neuanlagen in dichtbesiedelten und ökologisch empfindlichen Gebieten;
- f) Auswertung von Risiko- und Sicherheitsanalysen;
- g) Ausübung von Aufsichts- und Kontrollpflichten.
- 32 Beschlussentwurf über die Information und die Beteiligung der Bevölkerung

Als wirksame Vorsorgemassnahme wird auch <u>die angemessene Information der direkt betroffenen Bevölkerung</u> über gefährliche Anlagen erachtet. An der Ministerkonferenz vom Februar 1988 wird der folgende <u>Beschluss</u> diskutiert und zur Annahme vorgeschlagen werden:

Die Mitgliedstaaten sollen durch ihre eigenen Gesetze oder Institutionen folgende Information an die betroffene Bevölkerung schon vor dem Eintreten eines Schadenereignisses mit gefährlichen Stoffen weitergeben:

- a) Spezifische Information über das angemessene Verhalten und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen;
- b) Allgemeine und geeignete Information über die Art und das Ausmass von möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt;
- c) Die direkt betroffene Bevölkerung sollte Zugang zur weiteren verfügbaren Information haben, die zum Verständnis der möglichen Auswirkungen als notwendig erachtet wird, damit sie, falls nötig, in der Lage ist, wirksame Beiträge zu den Entscheiden zu leisten, die die gefährlichen Anlagen und die damit verbundene Ausarbeitung von Abwehrplänen für die Bevölkerung betreffen.
- 33 Empfehlungs-Entwurf über die Information und die Beteiligung der Bevölkerung

An der Ministerkonferenz vom Februar 1988 sollen folgende Empfehlungen diskutiert und zur Annahme vorgeschlagen werden:

- a) Die Mitgliedstaaten sollen der betroffenen Bevölkerung, falls angemessen, Möglichkeiten geben, sich vorgängig behördlicher Entscheide über Standorte und Bewilligung von gefährlichen Anlagen zu äussern;
- b) Es soll der Schutz der vertraulichen Information, wie er in den einheimischen Gesetzen definiert ist, berücksichtigt werden. Dies soll auch für gesetzlich geschützte Daten und solche, die die nationale Sicherheit betreffen, gelten;
- c) Die <u>aktive</u> Information sollte aus folgenden Elementen bestehen:
 - Art der Alarmierung;
 - Angemessenes Verhalten;
 - Art der Informationsquelle nach dem Eintreten eines Störfalls;
 - Name des Betreibers und Adresse der Anlage;

- Namen der beteiligten gefährlichen Stoffe und ihre hauptsächlichsten schädlichen Eigenschaften;
- Generelle Information, die die Gefahrenpotentiale von möglichen Störfällen mit ihren potentiellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf die Güter und die Umwelt betreffen;
- Angaben über weitergehende Information.

Die passive Information sollte folgende Punkte beinhalten:

- Sämtliche publizierte Information über die gefährliche Anlage, die die Bevölkerung bedroht;
- Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten in der Anlage;
- Zusätzliche Ratschläge für die Bevölkerung, um sich, ihre Güter und die Umwelt im Ereignisfall zu schützen;
- Andere notwendige Information zur wirksamen Teilnahme an den Entscheidungsprozessen.
- 34 Beschlussentwurf betreffend den Austausch grenzüberschreitender Information über Störfälle die grenzüberschreitende Schäden verursachen können

Weiter wird an der Ministerkonferenz vom Februar 1988 noch folgender Beschluss diskutiert und ebenfalls zur Annahme vorgeschlagen werden:

Die Mitgliedstaaten mit gemeinsamer Staatsgrenze sollen Informationen austauschen und einander beraten, damit Störfälle verhindert werden, die grenzüberschreitende Schäden verursachen können. Auch in diesem Beschluss werden alle Anlagen erfasst, die unter Ziffer 2 definiert sind.

Die Informationen, die zwei Mitgliedstaaten über Anlagen mit gefährlichen Stoffen austauschen, sollten folgende Punkte beinhalten:

a) Ort und generelle Beschreibung der Anlage;

- b) Chemischer Name, wenn nicht möglich, Gefahrenklasse oder Produktnamen, Menge und physikalische Form der hauptsächlichen gefährlichen Stoffe;
- c) Gesetzliche Auflagen und administrativer Aufwand, einschliesslich der Bewilligungsvoraussetzungen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden, um eine Anlage zu betreiben;
- d) Generelle Angaben über die Art, das Ausmass und die wahrscheinlichen Auswirkungen eines Störfalls auf die Gesundheit der Bevölkerung, auf die Güter und die Umwelt;
- e) Angaben über die Abwehrpläne der Anlagen, die für das betroffene Land von Bedeutung sind.

Der Mitgliedstaat, auf den nachteilige Auswirkungen eines Schadenereignisses in einer Anlage im Nachbarstaat nicht auszuschliessen sind, sollte der Behörde dieses Staates folgende Informationen liefern:

- f) Bevölkerungsverteilung, inklusive empfindliche Gruppen im betroffenen Gebiet;
- g) Ort und Art der bedrohten industriellen und gewerblichen Tätigkeiten;
- h) Ort der natürlichen Rohstoffvorkommen, der Schutzgebiete, der empfindlichen Oekosysteme und der historischen Monumente, die bedroht sind.

Das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis soll bei diesem Informationsaustausch respektiert werden, ebenso die in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze, Verordnungen und die landesübliche Vollzugspolitik. Der Mitgliedstaat, der die Informationen empfangen hat, darf davon nur soviel seiner eigenen Bevölkerung mitteilen, wie im Staat mit dem Standort der Anlage der dortigen Bevölkerung bekanntgemacht wurde.

4 Bewältigung von Störfällen

Bei einem eingetretenen Störfall gilt es zuerst, die Menschen zu schützen und das Ausmass der unvermeidlichen Schäden mit vernünftigen Mitteln zu begrenzen. Nach diesen raschen Abwehrmassnahmen müssen die Schäden an die Bevölkerung, Umwelt und Infrastruktur behoben werden. Aus dieser Sicht wird an der Ministerkonferenz vom Februar 1988 folgendes Massnahmenpaket, das vom Anlagebetreiber verwirklicht werden sollte, diskutiert und zur Annahme empfohlen werden:

- Vorbereitung und Test von Abwehrplänen auf dem Fabrikgelände;
- Sicherstellen des Meldeflusses zu den Behörden bei eintretenden Störfällen und Einleitung von Notfallmassnahmen;
- Einwandfreie Zusammenarbeit der Industrie mit den Behörden bei der Ausarbeitung von Abwehrplänen, die die Bevölkerung und die Umwelt betreffen;
- Die Behörden sollten von den Anlagebetreibern aktiv Informationen erhalten, die notwendig sind, um die Risiken einzuschätzen, Abwehrpläne vorzubereiten und die Auswirkungen von Schäden zu begrenzen.

Für Schäden ausserhalb des Betriebsareals, die durch Störfälle mit gefährlichen Stoffen entstanden sind, gilt das Verursacher-prinzip, so dass die Kosten der Notfallmassnahmen für einen spezifischen Störfall und der Schadenbehebung nicht auf die Oeffentlichkeit überwälzt werden sollen.

Ferner sollte die OECD mit anderen internationalen Organisationen zur internationalen Koordination der Vorsorge und der Bewältigung bei Chemieunfällen zusammenarbeiten. (Ein ähnliches Programm existiert bei der UNEP). Bei grenzüberschreitenden Störfällen sollen sich die betroffenen Länder konsultieren und ihre Abwehrpläne koordinieren.

Der Mitgliedstaat, in welchem sich ein Schadenereignis mit gefährlichen Stoffen ereignet hat, soll sofort den bedrohten Staat alarmieren und folgende Informationen liefern:

- a) Ort des Störfalls und kurze Beschreibung des Geschehens;
- b) Sofortige Auswirkungen des Störfalls;
- Geplante sowie bereits durchgeführte Notfallmassnahmen;
- d) Art, Menge und physikalische Form der freigesetzten gefährlichen Stoffe;
- e) Verfügbare Daten zur Abschätzung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Störfalls im Nachbarstaat.
- Zukünftige Tätigkeiten der OECD im Bereich von Störfällen mit gefährlichen Stoffen

Die Arbeiten im Rahmen der OECD könnten sich aufgrund der Ergebnisse der Ministerkonferenz vom Februar 1988 in zwei Phasen abspielen:

- Intensiver Informations- und Erfahrungsaustausch zur Erstellung einer zentralen Datenbank für gewisse ausgewählte Bereiche.
- Festlegung einer gemeinsamen Politik auf Grund der gesammelten Informationen, Prinzipien, Verfahren und Richtlinien.

An der Ministerkonferenz vom Februar 1988 wird folgende Empfehlung diskutiert und zur Annahme vorgeschlagen werden: Die OECD erklärt die Vorsorgemassnahmen gemäss Ziffer 3 zum Standard und setzt sie dementsprechend durch. Den Entwicklungsländern soll sie bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb ihrer Anlagen mit gefährlichen Stoffen behilflich sein.

Schliesslich werden die Minister der Mitgliedstaaten der OECD diskutieren und entscheiden, ob diese Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, wie zum Beispiel die BIAC [1], die PNUE [2], die Weltbank, der Europarat, die CNUST [3], die OIT [4] und die OMS [5] durchgeführt werden sollen. Hierzu gehören auch die Kommission der EG, die Industrie und die Fachorganisationen. Da sich die Schweiz in der Erklärung des Bundesrates vom 12. November 1986 zum Chemiebrand bei Basel zur internationalen Zusammenarbeit verpflichtet hat, ist sie besonders daran interessiert, dass die begonnenen Arbeiten in der OECD zu einem erfolgreichen Abschluss führen.

^[1] Business and industry advisory committee to OECD (BIAC)

^[2] Programme des nations unies pour l'environnement (PNUE)

^[3] Centre des nations unies sur les sociétés transnationales (CNUST)

^[4] Organisation internationale du travail (OIT)

^[5] Organisation mondiale de la santé (OMS)

6 Konsequenzen für die Schweiz

Die OECD wird zur Bearbeitung der erwähnten Probleme mit gefährlichen Stoffen voraussichtlich eine Arbeitsgruppe konstituieren. Die Schweiz wird darin unter der Federführung des Bundesamtes für Umweltschutz mitarbeiten, welches immer dann das Bundesamt für Aussenwirtschaft informieren wird, wenn ein Fachgebiet eine Wettbewerbssituation beinhaltet. Ein spezielles Programm der OECD zur Verhinderung von Störfällen mit gefährlichen Stoffen sollte beschlossen und durch ausserordentliche Budgetbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden. Da es nicht möglich war, diesen Kostenbeitrag im Budget 1988 des BUS für internationale Aktivitäten vorzusehen, ist es angemessen, das EDI zu ermächtigen, ein Gesuch für einen Kredit zusammen mit dem ersten Nachtrag zum Budget 1988 einzureichen. Dieser Beitrag wird Fr. 100'000.- nicht überschreiten.

Für die kommenden Jahre wird dieser Beitrag der Schweiz für die neuen Tätigkeiten der OECD im Bereich der Störfälle mit gefährlichen Stoffen beim Budget des BUS unter Rubrik "internationale Organisationen" eingetragen werden.

7 Ergebnisse der Aemterkonsultation

In der Aemterkonsultation erklärten sich die Generalsekretariate des EJPD, EFD und EVD, die Direktion für internationale Organisationen, die Direktion für Völkerrecht, das Bundesamt für Polizeiwesen, das Bundesamt für Zivilschutz und das Bundesamt für Gesundheitswesen einverstanden. Die Bundeskanzlei, das Generalsekretariat des EDA, das Bundesamt für Justiz, die Eidgenössische Finanzverwaltung, das Bundesamt für Aussenwirtschaft und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wünschten einige Ergänzungen, die verarbeitet wurden. Sie waren aber mit dem Inhalt des Bundesratsantrages einverstanden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen. Beilagen: - Entwurf des Beschlussdispositivs

Zum Mitbericht an: alle Departemente und BK

Protokollauszug an: EDI 9 (GS 3, ID 1, BUS 5)
alle Departemente + BK

Ministerkonferenz der OECD über Störfälle mit gefährlichen Stoffen, Paris, 9. und 10. Februar 1988

Aufgrund des Antrages des EDI vom 20. Januar 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen

- Die Schweiz wird an der Ministerkonferenz der OECD in Paris am 9. und 10. Februar 1988 teilnehmen.
- Die Delegation wird folgende sein: 2.
 - Hr. B. Böhlen, Delegationsleiter, Direktor, BUS
 - Hr. H.P. Hauri, BUS
 - Hr. A. Clerc, BUS
 - Hr. A. Aebi, BAG Hr. T. Baer, BIGA

 - Hr. W. Schmid, EDA-DIO
 - Hr. M. Zubler, Schweizerische Vertretung bei der OECD
 - Hr. P. Tobler, im Status eines Beobachters, SGCI
- Der Bundesrat ermächtigt den Delegationsleiter oder seinen Vertreter, sein Einverständnis mit den Beschlüssen und Empfehlungen zu den Ziffern 32, 33, 34, 4 und 5 am 9. und 10. Februar 1988 in Paris zu geben.
- Das BUS wird ermächtigt, einen Kredit von maximal Fr. 100'000.- zu Lasten der Rubrik 319.493.01 mit dem ersten Nachtrag zum Voranschlag 1988 anzubegehren.
- Die Tagesentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Diese Auslagen, sowie die Reisekosten gehen zu Lasten der Rubrik "Ersatz von Auslagen" der Amtsstellen, welchen die Delegierten angehören.

Für getreuen Auszug der Protokollführer:

9	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartemen Generalsekretariat	blaue Kopie zurück an o mit Erledigungsvermerk		Reg.Nr.: 2520.1	dodis.ch/59858
Auftra	ag an:	ÜbersetzungsD f/i	Absender:		Eingang:
X	BIGA PS BLW Pre		GS EVD Sp/mb	20 22 Sul	Ausgang: 22.1.1988
X	BFK Wir	chts D AEA Preisüberwacher D	OECD Minister	rag des EDI vom konferenz vom 9. le mit gefährlic	und 10.2.88
X	zur Erledigung + Kopiezustellung zur Abklärung zum Mitbericht zur Stellungnahme zur Vernehmlassung mit Dank zurück	bitte Antwortschreiben zur Unterschrift bitte Textentwurf bitte besprechen gemäss Besprechung zurückerbeten bitte anrufen		ngen: am 25. 1 es BANI en La	i berlande
Term	26.1.1988 11.00 Uhr	Erledigt am: 26.1. \$8			34972 3.86 5000